
Klausur Nr. 2079

Öffentliches Recht

Eine in den USA gegründete Organisation ist seit einigen Jahren unter dem Namen „Church of Dollar e.V.“ (CO\$) in Deutschland, insbesondere an ihrem Vereinssitz in Köln, mit großem Erfolg aktiv. Daneben betreibt sie eine ganze Reihe von Tarn- und Unterorganisationen in unterschiedlichster Rechtsform in der ganzen Bundesrepublik. Eine wachsende Zahl von Mitgliedern verehrt den inzwischen verstorbenen Gründer, den aus Düsseldorf stammenden Fantasy-Autor Ludwig Rudolf Hilbert, als Reinkarnation Bodhisatvas, einer Erscheinung des Buddah. Die Mitglieder streben an, bereits im Diesseits das Heil zu erlangen, einen Zustand den sie „clean“ nennen. Dafür sind nach der Lehre Hilberts - der bei seinem Ableben ein Vermögen von mehreren hundert Millionen Dollar hinterließ – die Mitgliedschaft in der CO\$, möglichst hohe Geldzuwendungen an ihn bzw. seine Erben sowie die engagierte Teilnahme an den vielfältig angebotenen absichtlich horrend teuren Trainingskursen nötig. Hat der Mensch den Zustand „clean“ einmal erreicht, soll er sich seiner unsterblichen Seele bewusst und vom Körper unabhängig werden und auch zum Planeten Arkon zurückkehren können, dem Ort, von dem sie eigentlich stammt.

Die CO\$, die sonst keinen kirchlichen Ritus pflegt und auch keine Tempel oder ähnliches unterhält, sieht sich selbst aufgrund ihrer Lehre als eine Religionsgemeinschaft, vergleichbar den großen Weltreligionen. Die Beauftragten für Weltanschauungsfragen und neue religiöse Bewegungen der evangelischen wie auch der katholischen Kirche halten dies dagegen für ausgemachten Schwindel. Zusammen mit der überwiegenden Mehrheit aller Religionswissenschaftler, Theologen und sonstigen Experten für Religionsfragen in Deutschland, sind sie der Auffassung, dass es der CO\$ allein darum geht, möglichst viel Geld aus ihren Mitgliedern zu pressen. Diese würden dafür im Rahmen der Kurse mittels gehirnwäscheartiger Psychotechniken in starke psychische Abhängigkeit gebracht werden.

Tatsächlich hat es in der Vergangenheit deswegen bereits eine Reihe von erfolgreichen Gerichtsverfahren ehemaliger Mitglieder gegen die CO\$ gegeben. Dabei wurde festgestellt, dass das Hauptziel der Organisation zwar die Erlangung weiterer wirtschaftlicher Vorteile für die Erben Hilberts ist, dieses aber im Rahmen der in sich geschlossenen Lehre geschieht, so dass es sich hier tatsächlich, wenn auch vielleicht nicht um eine Religions-, so doch wenigstens um eine Weltanschauungsgemeinschaft handeln könnte, deren Inhalt eben die Mehrung des Vermögens ihres Gründers bzw. seiner Erben ist. Die Bundesregierung warnte die Öffentlichkeit daraufhin jedenfalls mehrfach eindringlich vor einer Mitgliedschaft bei der CO\$, vor allem, als bekannt wird, dass durch die dort angewandten Psychotechniken bei einigen labilen Menschen erhebliche gesundheitliche Schäden hervorgerufen werden können.

Gegenüber ihren Kritikern ist die CO\$ nicht gerade zimperlich: Nach der Lehre Hilberts haben Menschen, die sich gegen die Organisation stellen, kein Recht auf Leben, sind Gewalttaten gegen sie ausdrücklich gebilligt. Konkrete Straftaten konnten den Mitgliedern der CO\$ in diesem Zusammenhang in Deutschland aber noch nie nachgewiesen werden.

Anfang 2024 wird schließlich bekannt, dass die CO\$ plant, durch die heimliche Unterwanderung von großen Firmen und staatlichen Dienststellen allmählich die Macht in Deutschland und in anderen Industrienationen an sich zu reißen, danach die Demokratie zu beseitigen und schließlich ihre Weltherrschaft unter der totalitären Führung der Erben zu errichten. Die Bundesregierung und die Bundesländer beschließen daraufhin die Überwachung der Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden sowie die Entfernung der Mitglieder der CO\$ aus allen wichtigen Funktionen des öffentlichen Dienstes.

Klausurenkurs / Baden-Württemberg *Öffentliches Recht*

Klausur Nr. 2079 – Seite 2

Die Führung der CO\$ setzte sich dagegen zur Wehr, indem sie mit großem publizistischem Druck und einer Serie ganzseitiger Zeitungsanzeigen in internationalen Tageszeitungen die Bundesrepublik beschuldigt, heute wieder wie in der Zeit des Nationalsozialismus Menschenrechte zu missachten und die Mitglieder der CO\$ als religiöse Minderheit zu verfolgen. Die Anzeigen hinterlassen in einigen Ländern erhebliche Verwirrung. Das Ansehens der Bundesrepublik wird dadurch sogar so stark beschädigt, dass die diplomatischen Beziehungen mit diesen Ländern nicht nur erheblich belastet sind, sondern in einigen internationalen Organisationen wie der UNO sogar Sanktionsmaßnahmen gegen die Bundesrepublik diskutiert werden.

Dem Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen der katholischen Kirche in Deutschland, Johann Woitila, in der Vergangenheit öfters schon anonym (höchstwahrscheinlich von Anhängern der CO\$) mit dem Tode bedroht, erscheinen angesichts der anhaltenden Ausbreitung der Organisation, besonders im Bereich des Unternehmensmanagement, die Maßnahmen der Bundesregierung als nicht ausreichend und wirksam genug. Er fordert die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission, die die „erschütternden und unmenschlichen Umtriebe dieser Sekte endlich in allen Einzelheiten aufdeckt“. Die Untersuchung soll in ein umfassendes staatliches Verbot der CO\$ auf einfachgesetzlicher Grundlage oder gemäß Art. 9 II GG münden.

Um seiner Forderung Gehör zu verschaffen, wendet er sich an den Petitionsausschuss des Bundestags. Auf seinen Brief hin erhält er aber nur eine freundliche Bestätigung, dass sein Schreiben eingegangen sei, hört dann aber monatelang nichts mehr. Ärgerlich über soviel Missachtung beschließt er, mit Hilfe der Gerichte den Petitionsausschuss zur Bescheidung seiner Eingabe zu zwingen.

Durch die Klageschrift des Woitila aufgerüttelt und angesichts möglicher Unannehmlichkeiten stark beunruhigt, holt der Sekretär des Petitionsausschusses den Vorgang wieder aus der Rundablage und beauftragt einen seiner wissenschaftlichen Hilfskräfte, den geprüften Rechtskandidaten Scholz, ein Gutachten über die Frage anzufertigen, ob der Woitila mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Erfolg haben wird, ob die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der den Auftrag hat, die Aktivitäten der CO\$ und ihrer Mitglieder genauer unter die Lupe zu nehmen durch den Bundestag überhaupt zulässig wäre und ob die CO\$ und all ihre Unter- und Tarnorganisationen verboten werden können, wenn sich die Vorwürfe gegen sie als zutreffend erweisen.

Vermerk für den Bearbeiter:

Fertigen Sie das Gutachten des Scholz. Bei der Frage nach der Möglichkeit eines Verbotes sind lediglich die materiellen Problemstellungen zu begutachten.